Stand: 10. März 2011

20.00 Uhr

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder

vom 10. März 2011

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

a) ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und

b) ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v.H. sowie anschließend um 17 Euro.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H. sowie anschließend um 6 Euro erhöht.

3. Einmalzahlung

Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü), die für April 2011 Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis erhalten, wird schnellstmöglich, spätestens zum 31. Mai 2011, eine Einmalzahlung von 360 Euro gezahlt. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, dem TVA-L Pflege und für Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des TV Prakt-Weitergeltung beträgt die Einmalzahlung 120 Euro.

4. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Die Garantiebeträge in § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L, die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L und die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder erhöhen sich am 1. April 2011 um 1,5 v.H. und am 1. Januar 2012 um 1,9 v.H.

II. Entgeltordnung zum TV-L

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die Entgeltordnung zum TV-L. Im Einzelnen gelten die Niederschriften über die seit dem 15./16. September 2009 geführten Verhandlungen zur Entgeltordnung mit den sich aus der Anlage ergebenden Maßgaben. Damit sind alle Vorbehalte aus den Verhandlungsniederschriften erledigt.

Inkrafttreten der Entgeltordnung: 1. Januar 2012

III. Sonstiges Tarifrecht

1. Erschwerniszuschläge in den Bereichen Küstenschutz und Straßenbau

Für die Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 2 TV-L im Außendienst der Straßenbauverwaltung und im Küstenschutz der Wasserbauverwaltung werden ab 1. Januar 2012 an Stelle der Zuschläge nach den Abschnitten A, M und R des Zuschlagskataloges zum TVZ zum MTL bzw. der entsprechenden Regelungen im TVZ zum MTArb-O-TdL monatliche Pauschalzahlungen geleistet. Die Pauschale soll so ermittelt werden, dass weder für die Arbeitgeberseite noch für die Arbeitnehmerseite Vorteile aus der Pauschale entstehen. Zur Festlegung der Pauschalzahlungen wird zunächst das im Kalenderjahr 2010 ausgezahlte Entgeltvolumen der bisherigen Zuschläge für den oben genannten Personenkreis ermittelt, durch 12 Monate geteilt und um 25 Euro pro Person (Teilzeitbeschäftigte anteilig) erhöht. Im Rahmen dieses monatlichen Entgeltvolumens sind dann die individuellen Pauschalzahlungen tariflich zu vereinbaren. Anderenfalls wird der Gesamtbetrag der individuellen Zuschläge um 25 Euro monatlich erhöht; Teilzeitbeschäftigte anteilig.

2. Übergangszahlung Feuerwehr und Justizvollzugsdienst (§ 47 Nr. 3 TV-L)

Zur Übergangszahlung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst der Länder sowie im feuerwehrtechnischen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 47 Nr. 3 TV-L werden Tarifgespräche aufgenommen. Mit Blick auf die Beschäftigtenzahlen streben die Arbeitgeber an, diese Gespräche gemeinsam mit den anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes zu führen.

3. Stufenlaufzeit beim Referendariat (§ 44 Nr. 2a TV-L)

Für ab dem 1. April 2011 begründete Arbeitsverhältnisse werden im Rahmen des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L Zeiten von mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber (zuzüglich sechs Monate des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes) zusammengerechnet. Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.

4. Altersteilzeitarbeit

Auf landesbezirklicher Ebene können Tarifverhandlungen zur Altersteilzeitarbeit im Rahmen der Vorgaben des Altersteilzeitgesetzes geführt werden.

5. Gesonderte Kündigungsmöglichkeit

§ 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 kann gesondert gekündigt werden, frühestens jedoch zum Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung; die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

IV. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 10. März 2011, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

V. Laufzeit

Mindestlaufzeit der Regelungen unter I. bis zum 31. Dezember 2012.

Potsdam, den 10. März 2011

Anlage

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die allgemeine Entgeltordnung zum TV-L. Im Einzelnen gelten die Niederschriften über die seit dem 15./16. September 2009 geführten Verhandlungen zur Entgeltordnung mit folgenden Maßgaben:

a) Über den bisherigen Verhandlungsstand hinaus werden entsprechend den in den Niederschriften vereinbarten Grundsätzen auch die 5- und 6jährigen Aufstiege in den Entgeltgruppen 2 bis 8 in der Entgeltordnung abgebildet; entsprechendes gilt für die nach 5 bzw. 6 Jahren zustehenden Vergütungsgruppenzulagen. Soweit bei 6jährigen Aufstiegen hiernach eine Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 6 erfolgt, führt dies zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7.

b) Die TdL sagt zu, in ihren Lehrerrichtlinien mit Wirkung des Inkrafttretens der Entgeltordnung die Aufstiege entsprechend Buchstabe a abzubilden.

c) Im Teil II Abschnitt 21 der Entgeltordnung („Technische Berufe, Ingenieure“) werden die Tätigkeitsmerkmale für Ingenieure den Entgeltgruppen nach Maßgabe des **Anhangs** zu dieser Anlage zugeordnet. Übertariflich gewährte Leistungen werden auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet.

d) Die Abschnitte 10 („Gesundheitsberufe“), 17 („Rettungsdienst“) und 24 („Wirtschaftspersonal“) des Teils II der Entgeltordnung können gemeinsam gesondert gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2012; die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

e) Die Vorarbeiterzulage erhöht sich ab dem 1. April 2011 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nicht lineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

f) Die in Anlage 4 der Niederschrift zu den Verhandlungen zur Entgeltordnung vom 17. Februar 2011 vereinbarten Beträge der Entgeltgruppenzulagen werden um 1,5 v.H. erhöht. Ab dem 1. Januar 2012 erhöhen sie sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien jeweils festgelegten linearen Steigerungssatz. Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nicht lineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

Anhang zu Anlage

Entgeltordnung zum TV-L
Ingenieure – Berücksichtigung der 1/3-Merkmale

Reine Redaktion	Berücksichtigung der 1/3-Merkmale
E 13	**E 13**
1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12, Fallgruppe 1 ~~Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2~~ heraushebt. *Bislang IIa/8 = E 13*	*von nachfolgender FG 1 erfasst*
	1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12, Fallgruppe 1 ~~(Vergütungsgruppe III) Fallgruppe 2~~ heraushebt. *Bislang III/2a = E 12* *Neu: E 13*
2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12, Fallgruppe 2 ~~Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 3~~ heraushebt. *Bislang IIa/9 = E 13*	*von nachfolgender FG 2 erfasst*
	2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

	deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12, Fallgruppe 3 ~~(Vergütungsgruppe III) Fallgruppe 3~~ heraushebt. *Bislang III/3a = E 12* *Neu: E 13*
E 12	**E 12**
1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1 ~~Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10~~ heraushebt. *Bislang III/2 = E 12*	**1.** Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1 ~~Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10~~ heraushebt. *Bislang III/2 = E 12*
~~Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung nach *Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen* sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,~~ ~~deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der (Vergütungsgruppe III) Fallgruppe 2 heraushebt.~~ *Bislang III/2a = E 12*	*Jetzt E 13 FG 1*
	2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1 ~~(Vergütungsgruppe IVa) Fallgruppe 10~~ heraushebt. *Bislang IVa/10a = E 11* *Neu: E 12*
2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung nach ~~Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Be-	**3.** Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Be-

schäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 2 ~~Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 11~~ heraushebt. *Bislang III/3 = E 12*	schäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3 ~~Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 11~~ heraushebt. *Bislang III/3 = E 12*
~~Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung *nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen* sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,~~ ~~deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der (Vergütungsgruppe III) Fallgruppe 3 heraushebt.~~ *Bislang III/3a = E 12*	*Jetzt E 13 FG 2*
	4. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3 ~~(Vergütungsgruppe IVa) Fallgruppe 11~~ heraushebt. *Bislang IVa/11a = E 11* *Neu: E 12*
E 11	**E 11**
1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 1 ~~Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 21~~ heraushebt. (Besondere Leistungen sind z. B.: *wie bisher*) *Bislang IVa/10 = E 11*	**1.** Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 1 ~~Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 21~~ heraushebt. (Besondere Leistungen sind z. B.: *wie bisher*) *Bislang IVa/10 = E 11*
~~Technische Beschäftigte mit technischer Aus-~~	*Jetzt E 12 FG 2*

~~bildung *nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen* und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,~~ ~~deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der (Vergütungsgruppe IVa) Fallgruppe 10 heraushebt.~~ *Bislang IVa/10a = E 11*	
	2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 1 ~~(Vergütungsgruppe IVb) Fallgruppe 21~~ heraushebt. (Besondere Leistungen sind z. B.: *wie bisher*) *Bislang IVb/21a = E 10* *Neu: E 11*
2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 2 ~~Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 22~~ heraushebt. *Bislang IVa/11 = E 11*	**3.** Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 2 ~~Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 22~~ heraushebt. *Bislang IVa/11 = E 11*
~~Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung *nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen* und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,~~ ~~deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der (Vergütungsgruppe IVa) Fallgruppe 11 heraushebt.~~ *Bislang IVa/11a = E 11*	*Jetzt E 12 FG 4*

	4. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 2 ~~(Vergütungsgruppe IVb) Fallgruppe 22~~ heraushebt. *Bislang IVb/22a = E 10* *Neu: E 11*
E 10	**E 10**
1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben~~, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten~~. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: *wie bisher*) *Bislang IVb/21 = E 10*	**1.** Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: *wie bisher*) *Bislang IVb/21 = E 10*
~~Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung *nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen* sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,~~ ~~deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 21 heraushebt.~~ ~~(Besondere Leistungen sind z. B.: *wie bisher*)~~ *Bislang IVb/21a = E 10*	*Jetzt E 11 FG 2*
2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben~~, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten~~. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: *wie bisher*) *Bislang IVb/22 = E 10*	**2.** Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung ~~nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen~~ und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: *wie bisher*) *Bislang IVb/22 = E 10*
~~Vermessungstechnische und landkartentech-~~	*Jetzt E 11 FG 4*

~~nische Beschäftigte mit technischer Ausbildung *nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen* in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,~~ ~~deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 22 heraushebt.~~ *Bislang IVb/22a = E 10*	